

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Stadt Boizenburg/Elbe
z. H. Frau Schiller
Kirchplatz 1
19258 Boizenburg/Elbe



Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-128-18-5122-76014
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 4. Mai 2018

**3. Änderung Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Boizenburg für das Gebiet
„Bahnhofstraße/Eisenbahn/Fritz-Reuter-Straße/Verbindungsweg“**

Ihr Schreiben vom 5. April 2018

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind nicht berührt. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Das von Ihnen geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe, das als zuständige untere Naturschutzbehörde zu beteiligen ist.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Stadt Boizenburg/Elbe	Blatt 3
Anlage zum Abwägungsbeschluss erneute öffentliche Auslegung	3. Änderung Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstr./ Eisenbahn/Fr.-Reuter-Str./Verbindungsweg“
Stellungnahme :	Behörde/TöB ⊗ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: StALU Schwerin vom 04.05.2018	

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Ihre Aussage wird zur Kenntnis genommen, dass keine landwirtschaftlichen Belange berührt werden und somit keine Bedenken/Anregungen geäußert werden.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Ihre Aussage wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Gebiet des Bebauungsplanes in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

3.1 Naturschutz

Das Biosphärenreservatsamt war zum Entwurf beteiligt worden.

3.2 Wasser

Die Stadt Boizenburg hat am 13.07.2017 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 gebilligt und beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Winterpolder Boizenburg und gehört zum überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Elbe.

Dieser Polder ist gegen ein Hochwasser der Elbe mit einem Scheitelwasserstand von 10,60 m ü. NHN am Pegel Boizenburg geschützt. Die Deichkronenhöhe liegt im Mittel bei 11,60 m NHN.

Ein Versagen der Deiche oder höhere Wasserstände der Elbe sind nicht auszuschließen. Nach den veröffentlichten Berechnungsergebnissen der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG-1848, 2015) beträgt der Wasserstand für den geltenden eisfreien Bemessungsabfluss von 4.545 m³/s (HQ 100 am Pegel Wittenberge) am Pegel Boizenburg 11,37 m NHN.

Auch bei Wasserständen unter 11,37 m NHN ist eine Beeinträchtigung durch Hochwasserereignisse nicht ausgeschlossen. Im Hochwasserfall ist mit erhöhten Grundwasserständen und Qualmwasser zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen. Der Bauherr hat in diesem Fall geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Das Risiko ist durch die Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden, selbst dann nicht, wenn Hochwasserschutzanlagen den auftretenden Belastungen nicht standhalten.

Zu beachten ist, dass am 26. November 2007 die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, HWRM-RL) in Kraft getreten ist. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie wurden Hochwassergefahren- und Risikokarten erarbeitet. Diese können unter <http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie.htm> bzw. im Kartenportal des LUNG unter <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=p3HWRMRL> eingesehen werden.

Unter Beachtung meiner Hinweise bestehen aus Sicht des Hochwasserschutzes keine Bedenken gegen das Bauvorhaben.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Stadt Boizenburg/Elbe	Blatt 4
Anlage zum Abwägungsbeschluss erneute öffentliche Auslegung	3. Änderung Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstr./ Eisenbahn/Fr.-Reuter-Str./Verbindungsweg“
Stellungnahme :	Behörde/TöB ⊗ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: StALU Schwerin vom 04.05.2018	

3.2.Wasser

Ihre Aussagen zum Polder waren bereits in die Begründung unter dem Punkt **5.8. *Nachrichtliche Übernahmen*** aufgenommen worden.

Ihre Aussagen zum Hochwasser waren bereits in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **5.8. *Nachrichtliche Übernahmen*** aufgenommen worden.

Die Angabe zum Polder war auf der Planzeichnung im Teil B-Text unter **II. *Nachrichtliche Übernahmen*** aufgenommen worden.

Die Hochwassergefahren- und Risikokarten wurden eingesehen. Danach liegt das Plangebiet in einem Hochwasserrisikogebiet (extrem).

3.3 Boden

Das Landesamt wurde zum Entwurf beteiligt und mitgeteilt, dass keine Stellungnahme abgegeben wird. Entsprechend Stellungnahmen des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 13.09.2017/09.05.2018 sind keine Altlasten bekannt.

Der Hinweis war bereits auf der Planzeichnung unter **III. *Hinweise – ohne Normcharakter - f)*** enthalten.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 31.08.2017. Weitere Ergänzungen sind derzeit nicht erforderlich.

Im Auftrag



Henning Remus

Stellungnahme vom 31.08.2017

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

4.1 Immissions- und Klimaschutz

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist nachfolgend genannte Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde:

Boizenburg Fliesenfabrik GmbH (Fliesenproduktion/ Drittbrandanlage)

Diese Anlage genießt Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

4.2 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgen kann.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Stadt Boizenburg/Elbe	Blatt 5
Anlage zum Abwägungsbeschluss erneute öffentliche Auslegung	3. Änderung Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstr./ Eisenbahn/Fr.-Reuter-Str./Verbindungsweg“
Stellungnahme :	Behörde/TöB ⊗ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: StALU Schwerin vom 04.05.2018	

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

Siehe untere Abwägung.

Abwägung zur Stellungnahme vom 31.08.2017

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

4.1 Immissions- und Klimaschutz

Die Boizenburger Fliesenfabrik GmbH ist ca. 350 Luftlinie von dem Änderungsbereich entfernt. Dazwischen liegen Wohnbebauung, die Bundesstraße 5 und gewerbliche Anlagen. Es wird davon ausgegangen, dass die geplante Wohnbebauung in dem Änderungsbereich keine Auswirkungen/Einschränken für den Betrieb der Fliesenfabrik verursacht.

4.2 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Der Hinweis ist bei den konkreten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Der Hinweis ist bereits auf der Planzeichnung unter **III. Hinweise – ohne Normcharakter - f)** enthalten.